

INHALT:

- Bebauungsplan Nr. 8012, 2. Änderung für das Gebiet Jungholz/Kühltal, Teilbereich West, betreffend die Fl.Nrn. 654/0, 655/1, 671/19, 671/20, 671/21, 671/26, 671/27, 671/28 und 671/29, Gemarkung Söcking, Erneute öffentliche Auslegung
- Bebauungsplan Nr. 7304 für das Gebiet Bauhof, Wertstoffhof und Stadtgärtnerei, Gemarkung Hanfeld, Erneute öffentliche Auslegung
- 21. Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Fl.Nr. 278, Gemarkung Söcking, Kriegsblindenkursanatorium, Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8135 Schlossberg-Nord für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, westliches Ufer des Georgenbachs, Verbindungsweg Hanfelder Straße/Tutzing-Hof-Platz und Nordseite der Schlossbergstraße, Gemarkung Starnberg, Erneute öffentliche Auslegung
- Satzung über eine Veränderungssperre in der Stadt Starnberg
- Bebauungsplan Nr. 7303 Hanfeld Ost, 1. Änderung für die Grundstücke Fl.Nrn. 46/2 und 46/16, Gemarkung Hanfeld, Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Bebauungsplan Nr. 8028 Oberer Seeweg, 2. Änderung für die Grundstücke Fl.Nrn. 924/6 und 924/56, Gemarkung Söcking, Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Am Enzianhof, Teil A“, Gemarkung Bachhausen und Gemarkung Höhenrain, Beteiligung der Bürger bei der Bebauungsplanaufstellung

.....

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg
Bebauungsplan Nr. 8012, 2. Änderung
für das Gebiet Jungholz/Kühltal, Teilbereich West, betreffend
die Fl.Nrn. 654/0, 655/1, 671/19, 671/20, 671/21, 671/26, 671/27, 671/28
und 671/29, Gemarkung Söcking
Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 28.04.2003 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 23.06.2003 bis 08.07.2003
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 10.06.2003

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 7304
für das Gebiet Bauhof, Wertstoffhof und Stadtgärtnerei,
Gemarkung Hanfeld
Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 28.04.2003 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 23.06.2003 bis 08.07.2003
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 10.06.2003

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

21. Änderung des Flächennutzungsplans
für das Grundstück Fl.Nr. 278, Gemarkung Söcking,
Kriegsblindenkursanatorium
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplanentwurf mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 22.05.2003 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 23.06.2003 bis 24.07.2003
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 10.06.2003

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8135 Schlossberg-Nord für das
Gebiet zwischen Mühlbergstraße, westliches Ufer des Georgenbachs,
Verbindungsweg Hanfelder Straße/Tutzing-Hof-Platz
und Nordseite der Schlossbergstraße, Gemarkung Starnberg
Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 08.05.2003 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 23.06.2003 bis 08.07.2003
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 10.06.2003

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Satzung über eine Veränderungssperre in der Stadt Starnberg

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er liegt in einem Gebiet, für das der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8041 für das Gebiet zwischen Klenzestraße und Alter Berg beschlossen hat.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 des Baugesetz-

buches, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 des Baugesetzbuches.

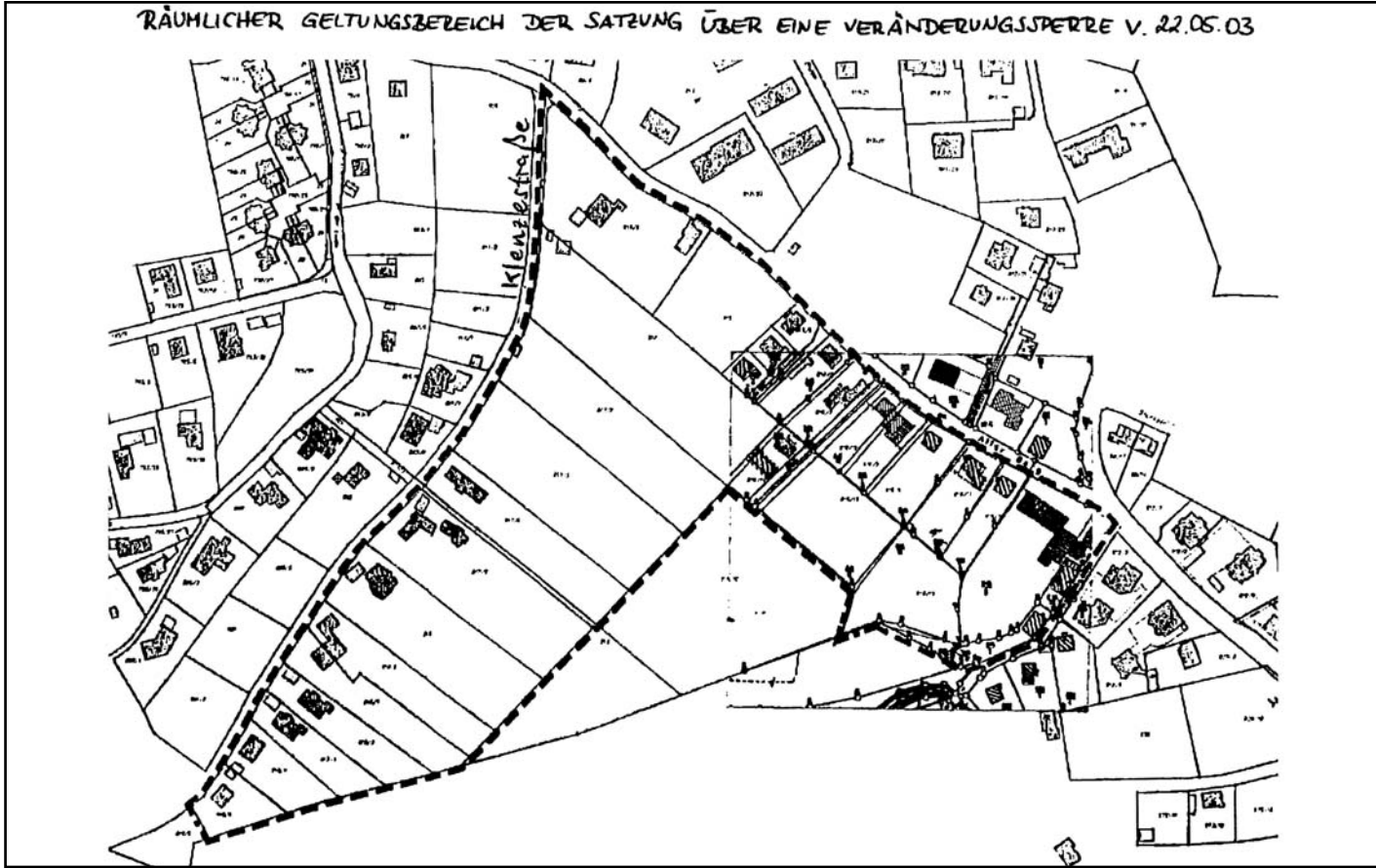
Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 12.04.2004.

Nach den Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches kann für entstandene Vermögensanteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.



Starnberg, 10.06.2003

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 7303 Hanfeld Ost, 1. Änderung
für die Grundstücke Fl.Nrn. 46/2 und 46/16, Gemarkung Hanfeld
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 26.05.2003 den Bebauungsplan in der Fassung vom 22.05. 2003 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 10.06.2003

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8028 Oberer Seeweg, 2. Änderung
für die Grundstücke Fl.Nrn. 924/6 und 924/56, Gemarkung Söcking
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 26.05.2003 den Bebauungsplan in der Fassung vom 23.01.2003 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 10.06.2003

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Am Enzianhof, Teil A“,
Gemarkung Bachhausen und Gemarkung Höhenrain
Beteiligung der Bürger bei der Bebauungsplanaufstellung
(§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 25.06.2002 beschlossen, für die Grundstücke der Fl.Nrn.

1820/2, 1820/3, 1820, 1820/5, 1820/6, 1819, 1819/1, 1815/10, 1815/4, 1814, 1815/11, 1815/12, 1812/1 Teil, Gemarkung Bachhausen, 1254 Teil, Gemarkung Höhenrain

einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs.1 BauGB aufzustellen. Dieser Bebauungsplan wird die Bezeichnung Nr. 65 „Am Enzianhof, Teil A“ tragen.

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfs ist das Architekturbüro Adldinger & Scharf, Beuerberger Str. 8, 82515 Wolfratshausen beauftragt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung i.d.F. vom 25.02.2003 kann in der Zeit

vom 16.06.2003 bis 15.07.2003

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer Nr. 16, eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Berg, 03.06.2003

GEMEINDE BERG
R . M o n n , 1. Bürgermeister



Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 08151/148511

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.